Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 11 (1925)

**Heft:** 13

Artikel: Schule und Staat

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-526461

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der "Pädagogischen Blätter" 32. Jahrgang

Gur die Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Brof., Lugern, Billenftr. 14, Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer=Schule: Boltsichnie . Mittelfchule . Die Lehrerin . Geminar

Inferaton-Annahme, Drud und Berjand durch bie Graphijche Anitalt Otto Walter A.= G. . Olten

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei ber Pon bestellt Fr. 19.20 (Ched Vb 92) Ausland Portopuschia Insertion spreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Schule und Sthat — Ein neues L prmittet für ven Geschichisunterricht an Gekundar- und Mittels ichnien — Schulnachrichten — Krankenkasse — Exerzitiensonds — L hrerzimmer

Beilage: Mittelfdule Rr. 2 (Philologisch-historische Ausgabe)

#### 

#### Schule und Staat

In der Sektion Seetal des kath. Lehrerrereins hielt der zugerische Erziehungsdirektor, Hr. Reg.=Rat Ph. Etter, am 11. Mätz einen Vortrag über "Schule und Staat"; ein kurzer Auszug aus der freimütigen, wohlerwogenen Rede möge hier folgen.

Wenn wir beute von der Schule sprechen, so verbindet sich damit unwillfürlich die Borstellung einer staatlichen Unstalt. Die enge Berbindung zwischen Staat und Schule reicht aber kaum so weit zurück als die Bildung des modernen Die moberne Entwicklung des Staatsgebontens. Staates hat, namentlich unter ben Einwirfungen ber firchenfeindlichen Tendenzen, die Schule mehr und mehr in den Bann der staatlichen Einflußlphäre gezogen. Der Staat bat ein Recht auf die Schule. Freilich ist es ein abgeleitetes, übertragenes ober stellvertretendes Recht. Das Recht und die Pflicht zur Erziehung des Kindes steht in erfter Linie ben Eltern, ber Familie gu. Beit und methodische Renntnisse sehlen aber ben meisten

Eltern. Daher tritt ber Staat in die Lüde. Wie übt nun der Staat sein Recht auf die Schule aus? Einmal durch Aufstellung von Mindestanforderungen an die Lehrkräfte, an das Ziel des zu verarbeitenden Lehrstoffes, an die Schulräumlichteiten und an den Schulbetried. In Feststellung der Lehrziele ist der Staat zu weit gegangen. Beitere Mittel, durch die der Staat seinen Einfluß auf die Volksbildung geltend macht, ist der allgemeine Schulzwang und die Gründung eigener Schulen,

Soweit der Staat sein Recht auf die Schule im bisher umschriedenen Umfang betätigt, handelt er innerhalb der ihm zustehenden Rechtssphäre. Er ist aber vielsach zum staatlichen Schulmonopol übergegangen. Wenn eine Anzahl Familien sich zur Gründung freier Schulen zusammentut, so hat der Staat kein Recht, solche Gründungen zu derhindern, immerhin unter Vorbehalt auf das Aussichtsrecht. Die Schule hat aber auch die Ausgabe der Entsaltung der höhern seelischen Kräfte, und erhält eigentlich erst mit bieser ihre Abelung und

# EXERZITIENFONDS — FASTENOPFER Wir gestatten uns, die verehrten Leser der "Schweizer-Schule" an die " Ausführungen in Nr. 9 zu erinnern, und bitten neuerdings um recht fleissige Benützung des damals beigelegten Einzahlungsscheines!

Krönung. Der Staat bat beshalb tein Recht, bie Rirche aus bem Gebiet ber Jugenbergiehung auszuschließen. Eine übertonfessionelle, allgemeine Religion gibt es ebensowenig als eine allgemeine Pflanze, die feiner besonderen Art angehören wurde. Damit ftogen wir auf bas Problem ber tonfessionellen Schule. Die verhängnisvolle Interpretation des Art. 27 der Bundesverfassung zwingt Tausende fatholischer Eltern in den Diasporatatholiten, mit ihren Steuern Schulen zu unterhalten und ihre Rinder Schulen anzuvertrauen, bie freilich tonfessionslos find, aber nicht neutral, geschweige benn positiv religionsfreundlich. Im Gegensat biezu bewegen sich die Schulgesetzgebungen famtlicher tatholischer Rantone auf echt freiheitlichem Boben. Ueberall bort aber, wo ber Staat zum unumschränften Schulmonopol übergegangen ist und jede nichtstaatliche Mitwirkung aus

ber Schule ausschaltet, überall ift Erstarrung, Erkaltung und seelische Berarmung eingetreten. In biefem feelischen Berfagen ber reinen Staatsschule, in ibrer innern Berarmung finden wir des Ratsels psychologische Lösung, weshalb gewisse Leute heute sehnsüchtig ausschauen nach ber nationalen staatsbürgerlichen Erziehung, die dem seelenlosen Gebilde wieder ben Sauch bes Lebens einwehen follte. Bill der Staat Gesinnungsbildung erreichen, bann fann er in ber Schule ber Mitarbeit ber Familie und ber Kirche nicht entbehren. Aus voller Ueberzeugung tritt ber Rebner bafur ein, es sei für ben Staat viel erhabener, viel ehrender und fruchtbarer, ein Schützer beiliger Rechte und gebeiligter Guter zu fein, als diese zu vergewaltigen. Wollen wir nie vergessen u. nie aus bem Auge verlieren, daß über ber Schule und über dem Staate ein höherer steht: des Kindes unsterbliche Seele!

### · Ein neues Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an Sekundar= und Mittelschulen

Wie bereits in Nr. 12 der "Schw.-Sch." angefündigt, ist im Verlage von Benziger & Co., A.-G., Einsiedeln, fürzlich eine neue "Illustrierte Schweizer Gelhichte für Sekundarund Mittelschulen erchienen.") Seit Jahren schon bestand das Bedürsnis einer Bereinsachung der an sich vorzüglichen "Schweizer Geschichte" von Dr. Ludwig Suter. Sein Kollege an der Luzerner Kantonsschule, Prof J. Trorler, der auf der Sekundar- und Unterstuse der Mittelschule ein ersahrener Methodiker ist und ihr Bedürsnis kannte, unternahm auf Anregung Dr. Suters die Vereinsachung und Kürzung schon 1917 und 1918. Die Herausgabe hat sich aber durch verschiedene Umstände dis heute verzögert, namentlich durch die schwierige und zeitraubende Herstellung der nun allerdings umso wertvolleren farbigen Karten.

Dr. Suters Buch wurde methodisch und inshaltlich für untere Stusen der Mittelschule umgearbeitet. Borerst ist der Umfang reduziert. Gegenüber der ca. 350 Seiten Darstellung mit 280 Illustrationen und 5 Schwarzdruck-Karten der Originalausgabe von Dr. Suter enthält Trozlers Bes

1) Illustrierte Schweizer Geschicke to für Sekundors und Mittelschulen. Nach Dr. L. Suters "Schwizer Geschicke" bearbeitet von J. Troxler Lehrer an der untern Realschule in Luzern. Mit 115 Tertbildern, sarbiger Wappenstasel und 8 sarbigen Geschichtstarten der Schweizenehst Erläuterungen und einer Zusammenfassung der wichtigken Ereignisse der Schweizer Geschickte in zeitlicher Reihenfolge. Beilage: "Kurzer Auszug aus der Schweizer Geschichte" mit Tabellen zur Verfassungsgeschichte der Eidgenossenschaft Z24 und 12 Seiten. Verlagsanstalt Benziger u. Co., A.-G., Einsiedeln – Waldshut – Köln — Straßburg, 1923. Gebunden in Ganzleinen Fr. 4.80.

arbeitung nur 224 Seiten mit 115 Textbildern und 8 farbigen Rarten. Schon baraus ergibt sich bie beabsichtigte Bereinfachung und Uebersichtlichkeit. Das Lernen wird bem jungen Schüler auch bas durch erleichtert, daß seine Fassungskraft stärker berückfichtigt werbe, im Stoffe und im Ausbrud. Die Uebersichtlichkeit hat am meisten gewonnen durch die vielen Untertitel, die jedes Kapitel in Abschnitte von einigen Linien gliedern. Dr. Suter tat das nicht, weil sein Buch nicht allein für die Schule, jondern auch für das haus geschrie ben ist — als eine Art "Schweizer Geschichte für das Bolt" — und darum nicht das ausgesprochene Bild des Edulbuches erhalten follte. Für die hier in Frage tommende Schulftufe aber mar bas uns bedingt nötig. und fo ift diese Uebersichtlichfeit und Rurze ein hauptvorzug des neuen Buches. Biels leicht hätte du und dort durch Weglassen von Namen und nebenfächlichen Tatsachen noch mehr vereinfacht werden tonnen. Die Bedürfniffe find aber nach örtlichen Berhältniffen verschieden, wird der Lehrer selbst die weitere Reduttion des Stoffes vornehmen, soweit das sichere Erfassen und Behalten der Sauptfachen bei feinen Schulern es verlangt. Das Lehrbuch will ja nur die Grunds lage für das Einpiagen der Tatfachen fein; die größere Zusammenfassung und Uebersicht muß ber Lehrer mit seinen Echülern in den Wiederholungs stunden erarbeiten Und um ein bloßes Auswendiglernen fann es fich in einem ernft zu nehmenben Geschichtsunterricht feinesfalls handeln, da badurch ein Sauptzwed umgangen wurde: die Schut lung des Dentens. Durch das Lehrbuch von Trof ler will die methodische Arbeit ben freien Bortras sonbern nur unterbes Lehrers nicht erfegen, stüken.

Start gefürzt find besonders die Schlachtenschil berungen, entsprechend ber mehr kulturellen Ein